

www.djjv.de

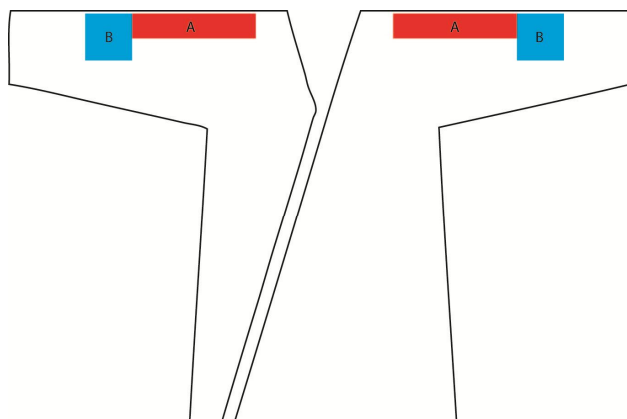
Richtlinie für Werbung auf Gi und Schutzausrüstung bei Wettkampfveranstaltungen im Leistungssport

1) Allgemeines

- 1.1 Werbung ist nur auf dem Gi und auf der Schutzausrüstung in den vorgegeben Maßen erlaubt. Es müssen die angewandten Bestimmungen der JJIF respektiert werden. Die Werbung darf keine politischen, konfessionellen oder sportlichen Organisationen erwähnen, außer jene der JJIF, der kontinentalen Verbände, der Mitgliedsföderation, ihren Organisationen und angeschlossenen Vereinen. Werbung ist nicht gestattet für Tabak, Alkohol, irgendeine verbotene Substanz, die im World Anti-Doping Code aufgelistet ist, irgendein Produkt, Objekt oder eine Dienstleistung, die gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen.
- 1.2 Neben dem Hersteller sind maximal 4 weitere Kooperationspartner auf dem Gi und der Schutzausrüstung gestattet.
- 1.3 Durch die Bestickung/ Aufnäher darf keine Beeinträchtigung der Kämpfer entstehen.
- 1.4 Ausnahmen von der Richtlinie sind bei verbandsoffenen und internationalen Wettkämpfen zulässig.

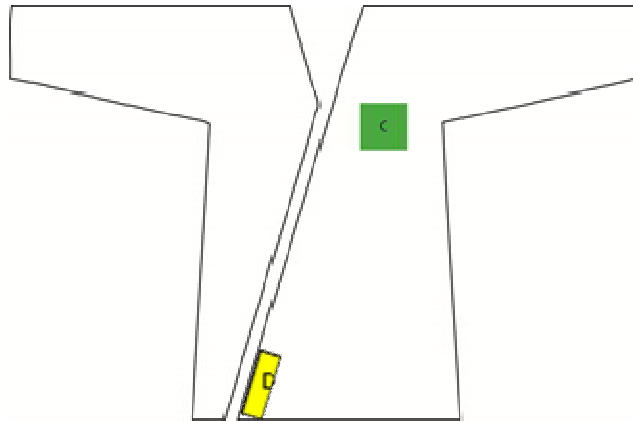
2) Regelung für den Schulterbereich

- 2.1. Die linke und rechte Schulterfläche (A) 25 x 5 cm ist ausschließlich vorgesehen für den Hersteller des Gis, der Nationalflagge oder einen Kooperationspartner.
- 2.2. Die linke und rechte Schulterfläche (B) 10 x 10 cm ist ausschließlich vorgesehen für das Vereins-, Stadt-, Landes-, Nationallogo oder das Logo eines Kooperationspartners sowie der Herstellermarke des Gi.



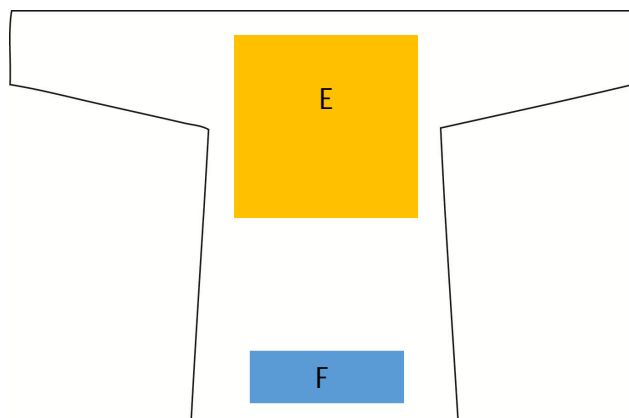
3) Regelung für den Brust- und Bauchbereich

- 3.1. Die linke Brustfläche (C) 10 x 10 cm ist ausschließlich vorgesehen für das Vereins-, Stadt-, Landes- oder Nationallogo.
- 3.2. Das Ende des linken, vorderen Saumes (D) ist in Breite des Saumes ausschließlich vorgesehen für die Herstellermarke des Gi.



4) Regelung für den Rücken- und Rumpfbereich

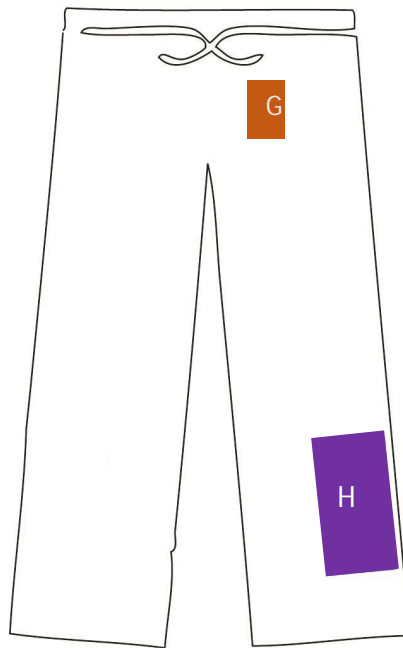
- 4.1. Die Rückenbereich (E) 30 x 30 cm ist ausschließlich vorgesehen für den Namen und die Klasse des Sportlers und/ oder Vereinsame und/ oder Kooperationspartner.
- 4.2. Der Rumpfbereich unterhalb des Gürtels (F) 25 x 15 cm ist ausschließlich vorgesehen für den Namen des Sportlers und/ oder Kooperationspartner.



www.djjv.de

5) Regelung für den Beinbereich:

- 5.1. Der linke vordere Oberschenkelbereich unterhalb des Hosenbundes (G) ist ausschließlich vorgesehen für die Herstellermarke des Gi.
- 5.2. Der linke Beinbereich (H) 5 x 10 cm ist ausschließlich vorgesehen für Kooperationspartner.



6) Schutzausstattung:

- 6.1. Der Hand- und Fußschutz sind nur für den Hersteller freigegeben und dürfen die Erkennbarkeit der Farben der Schützer nicht beeinträchtigen.
- 6.2. Die Fläche des Mundschutzes ist für den Kooperationspartner freigegeben.

7) Inkrafttreten:

- 7.1. Diese Richtlinie wurde am 04.12.2014 durch das Präsidium in Kraft gesetzt.